
STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------|-----------|
| I. Name und Sitz | 2 |
| II. Zweck des Vereins | 2 |
| III. Bestand des Vereins | 2 |
| IV. Pflichten und Rechte | 4 |
| V. Organisation und Leitung | 4 |
| VI. Finanzen | 7 |
| IX. Publikationen | 9 |
| X. Revisionsbestimmungen | 10 |
| XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 10 |

STATUTEN DES TURNVEREINS BÜRGLEN URI

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Rechtsdomizil des Turnvereins ist Bürglen

Name
Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck

Art. 3

Der Turnverein ist Mitglied des Urner Turnverband UTV, deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband STV an.

Zugehörigkeit

III. Bestand des Vereins

Art. 4

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien beider Geschlechter:

- a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder-
Kategorien

Art. 5

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen. Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Untersektionen

Art. 6

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer in das 10. Altersjahr eintritt.

Mindestalter

Art. 7

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austritt

Art. 8

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 9

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussbegehren können nur durch den Vorstand beantragt werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 10

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mutationen

Art. 11

Zu Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder, die während 20 Jahren einer STV - Sektion angehörten.

Freimitglieder

Art. 12

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im besondern oder um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Ehrenmitglieder

IV. Pflichten und Rechte

Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beachtung
der Statuten

Art. 14

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Abgabe der
Statuten

Art. 15

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Stimmrecht

Art. 16

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben. Die Riege kann den Leiter des Beitrages entheben.

Befreiung von
der Beitrags-
pflicht

V. Organisation und Leitung

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Turnstand
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Organe

Art. 18

Das oberste Organ des TV ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindesten 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Vereinsver-
sammlung

Art. 19

Eine Vereinsversammlung findet jedes Jahr statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

Geschäfts-
ordnung

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahlen
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Oberturners / Technischer Leiter
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder und weitere Chargen
 - 4. der Revisoren
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, der Untersektionen und der Riegen
- e) Aufstellung des Jahresprogramms
- f) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ehrungen
- h) Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
- i) Verschiedenes

Art. 20

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt durch Zirkular und unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Publikations-
pflicht

Art. 21

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 51 und 52 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Wahlen
Abstimmungen

Art. 22

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Turnstand

Art. 23

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Oberturner / Technischer Leiter, Sekretär / Protokollführer, Materialverwalter, Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Vorstand
Amtsdauer
Ersatzwahlen

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Vertretung nach
ausser

Art. 25

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt. Diese sind alle 2 Jahre auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen.

Pflichtenhefte

Art. 26

Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung dieser Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen eines Etats nach Weisung der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben.
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Reservieren von Turnhallen und Plätzen
- h) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- i) Anmeldung von Unfällen bei der SVK

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 27

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Beschlussfähig-
keit

Art. 28

Der Präsident leitet den Verein, vertritt den Verein nach aussen.

Art. 29

Der Oberturner:

Oberturner /
Technischer
Leiter

- besucht die Oberturner-/Leiterkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des TV
- verlangt von den Riegenleitern Trainingspläne und bespricht mit ihnen ihre Arbeit
- bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben
- bestimmt im Bedarfsfalle eine Techn. Kommission

Art. 30

Die Revisoren prüfen die Rechnung des TV, allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstattet Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

Revisoren

VI. Finanzen

Art. 31

Die Einnahmen des TV besteht aus den

Einnahmen

- a) durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und andern Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien
- e) J + S und Sport Toto-Beiträgen

Art. 32

Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf maximal Fr.100.- pro Jahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Mitgliederbei-
träge

Art. 33

Die Einnahmen werden verwendet

Ausgaben

- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) zur Leiterausbildung und für Wettkämpfe
- c) zur Bestreitung der Verwaltungskosten

Art. 34

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Vereinsversammlung festzusetzenden Kredit zur Verfügung.

Vorstandskredit

Art. 35

Alle Rechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen. Die Belege der Abrechnungen der Riegen und Kommissionen müssen vom Obmann visiert sein.

Visum

Art. 36

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Spezialfonds

Art. 37

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Geldanlagen

Art. 38

Der TV haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Haftbarkeit

Art. 39

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folge von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der SVK zu versichern.

SVK

Art. 40

Unfälle sind durch den Verunfallten dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Unfälle

VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 41

Der TV fördert das Männer, Senioren-, Frauen- und Jugendturnen und ist für die Durchführung von „Jugend und Sport“ besorgt.

Förderung des Turnens

Art. 42

Der Verein pflegt die Beziehungen zu den Unterriegen und unterstützt ihre Bemühungen. Es können gewisse Aufgaben (Wettkampfsport, Anlässe, Trainings) gemeinsam gelöst werden.

Unterriegen

Art. 43

Der TV führt Turnfahrten und Wanderungen, sowie interne Meisterschaften durch.

Turnfahrten
Meisterschaften

Art. 44

Der TV nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Teilnahme an
Wettkämpfen

Art. 45

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der TV, Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Jugendriege

Art. 46

Die Jungturner müssen bei der SVK gegen Unfall versichert werden.

SVK Jungturner

Art. 47

Der TV fördert die sportethischen und kulturellen Bestrebungen.

VIII. Archiv

Art. 48

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Archiv

IX. Publikationen

Art. 49

a) Die Übernahme von Pflichtabonnements des offiziellen Organs des STV richtet sich nach den Bestimmungen des STV. Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder diese Schrift zu Lasten des Vereins erhalten.

Freiexemplare

b) zur besseren Information ist der TVB bestrebt, seine Homepage aktuell zu gestalten.

Homepage

X. Revisionsbestimmungen

Art. 50

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Vereinsversammlung.

Statuten-
änderung

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen muss dem Kantonalverband zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein STV- Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Verband zu.

Art. 52

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 02.12.2011 angenommen worden und treten per 02.12.2011 in Kraft

Bürglen, den 01.12.2011

Für den Turnverein Bürglen

Der Präsident:



Markus Dittli

Der Revisionsverantwortliche Sekretär:



Markus Herger